

31. Rechte eines Gemeindebeamten aus einer von der Gemeinde für ihn bewirkten Unfallversicherung.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. Februar 1905 i. S. N. (Rl.) w. Gemeinde L. (Bekl.). Rep. VII. 316/04.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte versicherte im Jahre 1898 auf ihre Kosten durch schriftlichen Versicherungsvertrag den bei ihr jeweils angestellten Polizeikommissar sowie 5 Schutzleute gegen Unfälle auf 10 Jahre bei dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in St., einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, in Höhe einer jährlichen Rente von 10000 bzw. 6000 M. Der Kläger ist seit dem Jahre 1888 von der Beklagten als Polizeifergeant fest angestellt. Im Jahre 1898 erlitt er bei Ausübung seines Dienstes einen Unfall. Er wurde infolge dessen schwerhörig. Wegen dieses Unfalls beantragte die Beklagte bei dem Versicherungsverein eine Kapitalentschädigung und erhielt dieselbe in Höhe von 2500 M. ausgezahlt. Sie legte diese Summe zugunsten der Kinder des Klägers bei der Sparkasse in L. verzinslich an, weigerte sich aber, dem Verlangen des Klägers, ihm einen Teilbetrag von 500 M. zur Deckung von Schulden auszuführen, Folge zu geben. Der Kläger ist nach wie vor im Amte und hat durch den Unfall bisher eine Einbuße in seinem Dienst-einkommen nicht erlitten. Auf seine Klage wurde die Beklagte durch das Landgericht verurteilt, darein zu willigen, daß der bei der Sparkasse angelegte Betrag nebst den Zinsen an den Kläger ausgezahlt werde. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht

die Klage ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Ausführungen der Berufungsrichters, es sei vor dem Unfälle des Klägers zwischen diesem und der Beklagten ein besonderer Vertrag, inhaltlich dessen die letztere ihm zur Zahlung der eingeklagten Versicherungssumme verpflichtet wäre, nicht zustande gekommen und eine solche Verpflichtung sei auch aus dem Dienstvertrage des Klägers nicht herzuleiten, der schon zehn Jahre vor der von der Beklagten vorgenommenen Versicherung ihrer Polizeibeamten abgeschlossen worden ist, sind nicht zu beanstanden, auch nicht angefochten. Es fragt sich aber, ob aus dem zwischen der Beklagten und dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein abgeschlossenen Versicherungsvertrage sich der eingeklagte Anspruch herleiten läßt. Das ist zu verneinen. Der Kläger behauptet zwar, dieser Versicherungsvertrag sei zum Vorteil eines Dritten, nämlich zu seinem Vorteil in dem Sinne abgeschlossen worden, daß nur ihm das Recht auf die Zahlung der Versicherungssumme, sei es gegenüber dem Versicherungsverein, sei es gegenüber der zunächst empfangsberechtigten Beklagten, zustehen solle. Eine solche Auffassung des durch den Vertrag geschaffenen Rechtsverhältnisses ist aber mit seinem klaren Wortlaute unvereinbar. Nach § 1 der dem Versicherungsvertrage zugrunde liegenden allgemeinen Bedingungen wird die Mitgliedschaft des Versicherungsvereins mit Abschluß des Vertrages erworben, durch den der mit dem Verein Abschließende gegen Erwerbsverluste durch Unfall für seine Person oder für Dritte Versicherung nimmt. Der § 11 bestimmt dann unter der Überschrift: „Feststellung des Anspruchsberechtigten“ in Nr. 3, es könne, falls eine durch ein Mitglied beim Verein versicherte dritte Person von einem Unfälle betroffen werde, nur das Mitglied oder dessen Erben Anspruch auf Zahlung der zu leistenden Entschädigung erheben. Die Vertragsschließenden haben hiernach offenbar gerade die Möglichkeit ausschließen wollen, daß die versicherte dritte Person die Versicherungssumme für sich beanspruchen dürfe. Die Beklagte insbesondere wollte freie Hand darüber behalten, wie die Versicherungssumme zu verwenden sei. Wenn in den allgemeinen Bedingungen die dritte Person als „versichert“ bezeichnet ist, so ist das nur in demselben Sinne zu

verstehen, in dem z. B. bei einer Brandversicherung das den Gegenstand des Vertrages bildende Gebäude als versichertes genannt ist. Die Polizeibeamten der Beklagten sind im Vertrag als Versicherte hiernach nur aus dem Grunde bezeichnet, weil ein sie treffender Unfall den Anspruch auf die Versicherungssumme zur Entstehung bringen soll. Auch dafür, daß die Versicherungssumme zwar an die Beklagte zu zahlen sei, jedoch mit der Auflage, daß die Beklagte den empfangenen Betrag an den Kläger herauszugeben habe, bietet der Vertragssinhalt keinen Anhalt.

Die Revision erhebt Bedenken gegen die Feststellung des Berufungsrichters, die Beklagte habe lediglich ihr eigenes Vermögensinteresse an dem Erfolge der ihre Beamten treffenden Unfallschäden versichert. Ob diese Feststellung einwandfrei ist, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn die Beklagte die Versicherung abschloß nicht nur im eigenen vermögensrechtlichen Interesse, sondern auch um sich die Möglichkeit zu verschaffen, für die während ihrer Dienstzeit durch Unfall verunglückten Beamten oder deren Hinterbliebene nach ihrem Ermessen zu sorgen, würde die Versicherung eine gültige sein, da auch ein solches Interesse durch Versicherung geschützt werden darf. Nähme man das Gegenteil an und hielte die vorliegende Versicherung für eine sog. Wettversicherung, den Versicherungsvertrag also für ungültig, so würde, wie der Berufungsrichter zutreffend hervorhebt, hieraus nur zu folgern sein, daß der Beklagten ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrage überhaupt nicht zusteht, nicht aber, daß der Kläger einen Anspruch auf die Versicherungssumme erheben dürfe.

Auch das Verhalten der Beklagten nach dem Eintritt des Unfalls kann dem Anspruche des Klägers nicht zur Stütze dienen. Wenn die Beklagte die Entschädigungssumme zugunsten der Kinder des Klägers bei der Sparkasse angelegt hat, so sind damit die Kinder noch nicht Gläubiger des Sparkassenguthabens geworden. Denn die einseitige Handlung der Beklagten — das Einzahlen des Geldes durch sie und der Auftrag an die Sparkasse, die Sparkassenbücher auf den Namen der Kinder des Klägers zu schreiben, — bringt ein Eigentumsrecht der Kinder an den Sparkassenbüchern oder den darin verbrieften Guthaben noch nicht zur Entstehung (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 11 S. 289 flg.). Ein Rechtsakt, durch den das Eigentum

auf die Kinder übertragen worden wäre, ist nirgends behauptet worden. Auch das aus der elterlichen Gewalt des Vaters fließende Recht des Klägers, für das Vermögen seiner Kinder zu sorgen (§ 1627 B.G.B.), begründet daher nicht den eingeklagten Anspruch. Hiernach mußte der Revision der Erfolg versagt werden. Ein Widerspruch dieser Entscheidung mit dem Urteil des Reichsgerichts vom 22. Februar 1888 (Entsch. in Zivilf. Bd. 9 S. 314), das für den Bereich des französischen Rechts ergangen ist, besteht schon deshalb nicht, weil der Sachverhalt in jenem Falle ein anderer war als in dem jetzigen.“